

Geldwäscheprävention

Die Feststellung und Identifizierung des „Wirtschaftlich Berechtigten“

Hinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)

für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen¹

Stand: 8. Juni 2020

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition „wirtschaftlich Berechtigter“, § 3 GwG	3
2.	Juristische Personen oder Personengesellschaften als Vertragspartner	3
2.1	Einstufige Beteiligungsverhältnisse (25 %-Regel)	3
2.2	Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse (50 %-Regel)	4
2.3	Mehrfache Beteiligungen einer Person.....	5
2.4	Fiktive wirtschaftlich Berechtigte	5
2.5	Sonderfälle	6
2.5.1	Stiftungen	6
2.5.2	Versicherungen	6
2.5.3	Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand.....	6
2.5.4	Börsennotierte Unternehmen	7
2.5.5	Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter	7
2.5.6	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	7
2.5.7	Treuhänder.....	7
2.5.8	Kommanditgesellschaft.....	7
2.6	Atypische Fälle	8
3.	Natürliche Personen als Vertragspartner	8
4.	Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte	9
4.1	Abklärungspflicht.....	9
4.2	Identifizierungspflicht.....	9
4.3	Transparenzregister	9
5.	Dokumentation	10

Die Feststellung und Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“

Die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, seine Identifizierung und die Dokumentation der Maßnahmen, die zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten getroffen wurden sowie der Identifizierung selbst sind ein wichtiger Teil der in Bezug auf die Kunden zu erfüllenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen.

Um Fehler zu vermeiden ist es wichtig, genau zu wissen

- **Wer der** „wirtschaftlich Berechtigte“ ist (siehe nachfolgend unter Ziffer 1),
- **welche Daten** bei der Identifizierung zu erheben sind (siehe nachfolgend unter Ziffer 4) und
- was genau in welcher Form **dokumentiert** werden muss (siehe nachfolgend unter Ziffer 5).

1. Definition „wirtschaftlich Berechtigter“, § 3 GwG

Eine gesetzliche Definition des Begriffes „wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 GwG enthalten. Der wirtschaftlich Berechtigte ist nicht identisch mit demjenigen, der zur Vertretung eines Vertragspartners befugt ist (z.B. dem Geschäftsführer einer GmbH). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dies oft verwechselt, deshalb muss ein Verpflichteter, der seinen Vertragspartner - mündlich oder schriftlich - zu seinem wirtschaftlich Berechtigten befragt, genau erläutern, was er wissen möchte.

In § 3 GwG wird der Begriff ausführlich beschrieben. Wirtschaftlich Berechtigter ist danach

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder
- die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Es geht also letztendlich darum herauszufinden, in wessen (wirtschaftlichem) Interesse ein Geschäft getätigt wird bzw. wer maßgeblich auf das Geschäft Einfluss nehmen kann.

2. Juristische Personen oder Personengesellschaften als Vertragspartner

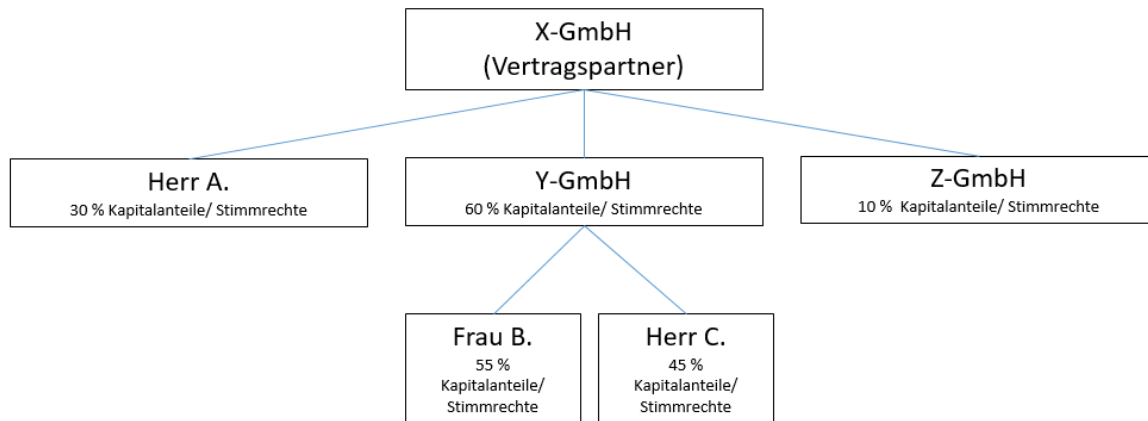
Wirtschaftlich Berechtigter kann nur eine natürliche Person sein. Bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei Vertragspartnern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, geht es daher um die Ermittlung, welche natürlichen Personen maßgeblich „hinter der juristischen Person oder Personengesellschaft stecken“. In § 3 Absatz 2 und 4 GwG werden hierzu Regeln aufgestellt (gesetzliche Konkretisierungsbeispiele).

2.1 Einstufige Beteiligungsverhältnisse (25 %-Regel)

Wirtschaftlich Berechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist zunächst jede natürliche Person, die unmittelbar 25 % der Kapitalanteile hält bzw. der Stimmrechte kontrolliert. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass nicht in jedem Fall der prozentuale Anteil am Gesellschaftskapital identisch mit dem Anteil an den Stimmrechten ist.

2.2 Mehrstufige Beteiligungsverhältnisse (50 %-Regel)

Sind nicht ausschließlich natürliche Personen an dem Vertragspartner beteiligt, muss der wirtschaftlich Berechtigte in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt werden. Ein Beispiel:



Stufe 1:

X-GmbH (zu prüfender Vertragspartner des Verpflichteten):

Gesellschafter 1: Herr A, 30 % Kapitalanteile und Stimmrechte,

Gesellschafter 2: Y-GmbH, 60 % Kapitalanteile und Stimmrechte,

Gesellschafter 3: C-GmbH, 10 % Kapitalanteile und Stimmrechte.

Nach der ersten Stufe steht bereits fest, dass Herr A. zu den wirtschaftlich Berechtigten gehört. Die Z-GmbH überschreitet die 25 %-Schwelle nicht, ihre Gesellschafter kommen daher als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Betracht (Ausnahmen siehe nachfolgend unter Ziffer 2.3). Für die Y-GmbH ist mit der Prüfungsstufe 2 fortzufahren.

Stufe 2:

Y-GmbH:

Gesellschafter 1: Frau B., 55 % der Kapitalanteile und Stimmrechte,

Gesellschafter 2: Herr C., 45 % der Kapitalanteile und Stimmrechte.

Bei der Prüfung in der zweiten Stufe ist zu untersuchen, ob die Gesellschafter, hier Frau B. und Herr C., tatsächlich Kontrolle über die Y-GmbH ausüben. Nur dann sind sie wirtschaftlich Berechtigte der Y-GmbH. Für diese Prüfung gibt es im Wesentlichen drei Regeln:

- der Gesellschafter hält mehr als 50 % der Kapitalanteile,
- der Gesellschafter kontrolliert mehr als 50 % der Stimmrechte oder
- der Gesellschafter kann anderweitig beherrschenden Einfluss ausüben (z.B. weil es entsprechende Absprachen im Gesellschaftsvertrag gibt).

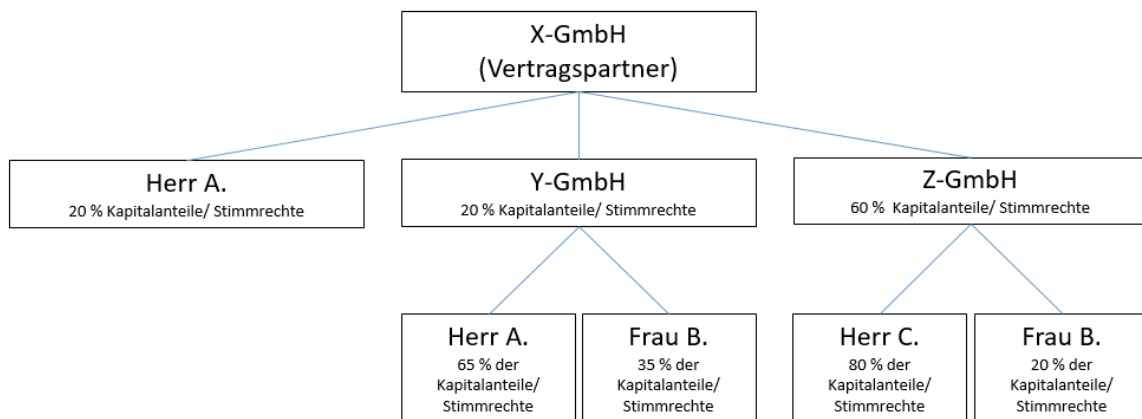
Da Frau B. über mehr als 50 % der Kapitalanteile und Stimmrechte verfügt, kontrolliert sie die Y-GmbH. Damit ist sie neben Herrn A. wirtschaftlich Berechtigte der X-GmbH.

Weitere Stufen:

Lassen sich bei der Prüfung auf der zweiten Stufe als wirtschaftlich Berechtigte zunächst wiederum nur juristische Personen oder Personengesellschaften ermitteln, sind diese in einer dritten - und ggf. noch in weiteren Stufen - nach dem oben unter „Stufe 2“ beschriebenen Muster weiter zu untersuchen.

2.3 Mehrfache Beteiligungen einer Person

Eine Person kann auch dann Kontrolle oder einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausüben und damit wirtschaftlich Berechtigter sein, wenn sie an dem Vertragspartner mehrfach auf verschiedenen Ebenen beteiligt ist. Dies lässt sich jedoch bei komplexeren Rechtskonstruktionen nur dann erkennen, wenn die gesamte Beteiligungsstruktur betrachtet wird. Es ist daher in der Regel erforderlich, alle an dem Vertragspartner beteiligten Personen und Unternehmen zu überprüfen und nicht nur diejenigen, die auf der ersten Prüfungsstufe die 25 %-Schwelle bzw. auf den weiteren Prüfungsstufen die 50 %-Schwelle überschreiten. Es bietet sich bei komplexeren Strukturen an, ein Schaubild zu skizzieren. Beispiel:



- **Herr C.** kontrolliert mit mehr als 50 % Kapitalanteile/Stimmrechte die Z-GmbH, diese wiederum ist mit mehr als 25 % an der X-GmbH beteiligt. Sie ist damit wirtschaftlich Berechtigte.
- **Herr A.** und die Gesellschafter der Y-GmbH scheinen zunächst als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Frage zu kommen, da sie mit weniger als 25 % an der X-GmbH beteiligt sind. Allerdings kontrolliert Herr A. mit mehr als 50 % Kapitalanteilen/ Stimmrechten die Y-GmbH. Damit wird ihm die 20%ige Beteiligung der Y-GmbH an der X-GmbH „zugerechnet“. Damit hält er bei Betrachtung der 1. Ebene 20 % der Kapitalanteile/Stimmrechte direkt und über die Y-GmbH weitere 20 % indirekt. Mit einer Beteiligung von damit insgesamt 40 % ist er als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.
- **Frau B.** ist ebenfalls zweimal indirekt an der X-GmbH beteiligt: Sie hält 35 % der Kapitalanteile/Stimmrechte an der Y-GmbH und 20 % der Gesellschaftsanteile an der Z-GmbH. Da sie jedoch mit diesen Anteilen weder die Y-GmbH noch die Z-GmbH kontrollieren kann, werden die Anteile nicht addiert. Sie ist keine wirtschaftlich Berechtigtee der X-GmbH.

2.4 Fiktive wirtschaftlich Berechtigte

Kann auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, ist der fiktive wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen. Der fiktive wirtschaftlich Berechtigter ist

- der gesetzliche Vertreter,
- der geschäftsführende Gesellschafter oder
- der Partner

des Vertragspartners. Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten, so genügt im Regelfall die Erfassung einer Person; in Ausnahmefällen können Risikogesichtspunkte die Erfassung aller Personen erforderlich machen.

2.5 Sonderfälle

2.5.1 Stiftungen

Ist der Vertragspartner

- eine Stiftung,
- eine Rechtsgestaltung, bei der treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird,
- eine Rechtsgestaltung, bei der die Verwaltung oder Verteilung treuhänderischen Vermögens durch Dritte beauftragt wird oder
- in einer vergleichbaren Rechtsform organisiert,

ist in § 3 Absatz 3 GwG aufgeführt, wer zu den wirtschaftlich Berechtigten zu zählen ist, nämlich:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt,
- alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vorstandes der Stiftung sind,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt,
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die ihrerseits Mitglied des Vorstandes der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

2.5.2 Versicherungen

Die Begünstigtenstellung bzw. die Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen oder bei Bausparverträgen führt nicht automatisch zur Stellung als wirtschaftlich Berechtigter.

Bei Verträgen der Betrieblichen Altersvorsorge ist der Arbeitgeber als Vertragspartner zu identifizieren, die an der betrieblichen Altersvorsorge teilnehmenden Mitarbeiter sind wirtschaftlich Berechtigte.

2.5.3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten) stehen in der Regel nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle bestimmter natürlicher Personen. Ihre Organe handeln als Amtsträger in der Regel auch nicht „auf Veranlassung“. Damit ist vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten in diesen Fällen nicht erforderlich.

Es muss jedoch stets geprüft werden, ob die Annahme, bei dem Vertragspartner handele es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder sie stehe zu 100 % im Eigentum der öffentlichen Hand, tatsächlich zutreffend ist. Das reine „Wissen vom Hörensagen“ ist insoweit nicht ausreichend.

2.5.4 Börsennotierte Unternehmen

Feststellungen zu den wirtschaftlich Berechtigten sind bei börsennotierten Unternehmen nicht erforderlich, wenn deren Wertpapiere zum Handel auf

- einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 44 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) zugelassen sind oder
- einem organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der den dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

2.5.5 Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter

Testamentsvollstrecker (§§ 2197 ff BGB), Nachlassverwalter (§§ 1975 ff BGB), Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter treten nicht „in Vertretung (i.V.)“ auf, sondern sind per Gesetz ermächtigt, im Wege der sogenannten „gesetzlichen Treuhandschaft“ ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen. Geschäftspartner eines GwG-Verpflichteten sind also die Genannten selbst, nicht etwa die „vertretenen“ Insolvenzschuldner bzw. Erben.

Eine Feststellung der Insolvenzschuldner bzw. Erben als wirtschaftlich Berechtigte ist nicht erforderlich, da ihnen in den genannten Fallkonstellationen jegliche Einflussmöglichkeit auf die Verwaltung und Verwertung des betroffenen Vermögens kraft Gesetz entzogen ist. Eine Einflussnahme in Form einer „Veranlassung“ (§ 1 Absatz 6 Nr. 3 GwG) ist daher nicht möglich.

2.5.6 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Ist der Vertragspartner eine GbR, sind alle Gesellschafter als Vertragspartner und nicht als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren.

2.5.7 Treuhänder

Handelt der Vertragspartner als Treuhänder, ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person, für die er treuhänderisch tätig ist (Treugeber), § 3 Absatz 4 GwG.

2.5.8 Kommanditgesellschaft

Wirtschaftlich Berechtigte einer Kommanditgesellschaft, insbesondere KG und GmbH & Co. KG, sind in der Regel sowohl die Komplementäre wie auch die Kommanditisten.

Die Komplementäre sind bereits aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung (alleinige Geschäftsführungsbefugnis) als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen. Ist der Komplementär – wie häufig – eine juristische Person (z.B. GmbH), ist zu ermitteln, welche natürliche Person die Komplementärgesellschaft kontrolliert (s.o. unter Ziffer 0).

Die Kommanditisten sind dann als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen, sofern ihre Kapitalanteile 25 % oder mehr am Gesamtkapital der Gesellschaft betragen. Hierbei ist zu beachten, dass die im Handelsregister erfasste Hafteinlage keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Einlage und somit die Kapitalanteile der Kommanditisten zulässt. Die Pflichteinlage der Kommanditisten kann ganz erheblich nach oben von den eingetragenen Haftsummen abweichen. Es sind also über die Eintragung im Handelsregister hinausgehende Feststellungen zu treffen.

2.6 Atypische Fälle

Es ist zu beachten, dass auch über die nach den gesetzlichen Konkretisierungsbeispielen des § 3 Absatz 2 und 3 GwG ermittelten Personen hinaus weitere Personen als wirtschaftlich Berechtigte angesehen werden müssen, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer - tatsächlich bestimmenden Einfluss auf den Vertragspartner ausüben. Eine solche faktische Kontrollmöglichkeit kann beispielsweise vorliegen, wenn der Geschäftsführer einer juristischen Person zugleich eine nicht unerhebliche Minderheitsbeteiligung am Gesellschaftskapital hält, während die weiteren Anteilsinhaber nur über deutlich geringere Beteiligungen verfügen.

3. Natürliche Personen als Vertragspartner

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person, gibt es nur dann einen wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Vertragspartner nicht aus eigenem Antrieb und im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt, sondern auf Veranlassung eines Dritten.

In den häufigsten Fällen schließen natürliche Personen - ob privat oder im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit - Verträge aus eigenem Antrieb für sich selbst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab. In diesen Fällen gibt es keine weitere Person „im Hintergrund“, die wirtschaftlich Berechtigter ist oder sein könnte. Beispiele:

- Herr X kauft ein Kfz zum Preis von 12.000 Euro, um es selbst zu nutzen. Herr X ist Vertragspartner des Händlers und wird Eigentümer des Kfz. Einen wirtschaftlich Berechtigten gibt es nicht.
- Frau X kauft eine wertvolle Uhr zum Preis von 11.000 Euro, um sie ihrem Mann zur Silbernen Hochzeit zu schenken. Frau X ist Vertragspartner und wird Eigentümerin des Schmuckstückes. Dass sie die Uhr verschenken möchte, macht ihren Mann nicht zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Frau X kauft eine Eigentumswohnung, um sie zu vermieten. Der Mieter ist nicht wirtschaftlich Berechtigter, da Frau X Eigentümerin der Wohnung ist und den wirtschaftlichen Vorteil aus der Immobilie erhält (Wertsteigerung, Miete).
- Herr und Frau X kaufen ein Reihenhaus, ihre Tochter soll mit ihrer Familie mietfrei wohnen. Die Tochter ist nicht wirtschaftlich Berechtigter, da Herr und Frau X als Eigentümer den wirtschaftlichen Vorteil aus der Immobilie (Wertsteigerung) erhalten und die Tochter nicht über die Immobilie verfügen kann.

Gelegentlich kommt es jedoch auch vor, dass die Person, die die Verträge abschließt, nicht Nutznießer oder Veranlasser des Geschäftes ist. In diesen Fällen ist das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen.

Beispiel:

- Herr X kauft Anlagegold im eigenen Namen und begleicht die Rechnung in bar. Im Hintergrund (für den Händler zunächst nicht erkennbar) gibt es jedoch eine Absprache zwischen Herrn X und Herrn Y, dass Herr X zur Begleichung der Rechnung auf Mittel des Herrn Y zurückgreifen soll und entweder das erworbene Gold für Herrn Y verwahren oder kurzfristig an ihn übereignen muss.

Tritt die handelnde Person nur als Vertreter oder Bote auf, liegt kein Fall eines „wirtschaftlich Berechtigten“ vor. Die betreffende Person agiert zwar nicht aus eigenem Antrieb oder im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sie wird jedoch auch nicht Vertragspartner. Vertragspartner - und damit nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes vollständig zu identifizieren - ist vielmehr der Vertretene.

4. Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte

4.1 Abklärungspflicht

Verpflichtete haben zu prüfen, ob es in Bezug auf ihren Vertragspartner (also die Person oder das Unternehmen, die/das sie identifizieren muss) einen wirtschaftlich Berechtigten gibt (§ 10 Absatz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz GwG). Dies geschieht durch

- Befragung des Vertragspartners und Anforderung geeigneter Dokumente (z.B. Gründungsdokumente, Gesellschaftsverträge) bei dem Vertragspartner.

Dieser ist nach § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG zur Auskunft verpflichtet. Weigert sich der Vertragspartner, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu machen, ist eine Verdachtsmeldung abzugeben, auch wenn keine weiteren Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen (§ 43 Absatz 1 Nr. 3 GwG).

Bei Angaben des Vertragspartners ist jedoch genau darauf zu achten, dass dieser auch verstanden hat, welche Auskunft von ihm verlangt wird. Die einfache Frage nach dem „wirtschaftlich Berechtigten“ (ohne weitere Erläuterung) ist im Regelfall nicht ausreichend, da diese von einem im Geldwäsche- oder Gesellschaftsrecht nicht versierten Vertragspartner häufig als Frage nach der Vertretungsbefugnis missverstanden wird.

- Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Register wie Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Stiftungsregister oder Transparenzregister.
- Recherche in auf dem Markt angebotenen privaten Unternehmensregistern und Datenbanken.

Grundsätzlich gilt, dass sich der Verpflichtete auf keine Quelle „blind“ verlassen darf, sondern kritisch hinterfragen muss, ob die von dem Vertragspartner gemachten Angaben oder anderweitig erlangten Informationen glaubwürdig und plausibel sind. Für das Transparenzregister ist dies im Geldwäschegesetz ausdrücklich erwähnt. Die Prüfungstiefe ist dabei abhängig vom Geldwäscherisiko der konkreten Geschäftsbeziehung oder Transaktion.

4.2 Identifizierungspflicht

Die ermittelten wirtschaftlich Berechtigten sind zu identifizieren (§ 10 Absatz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz GwG i.V.m. § 11 Absatz 5 GwG). Gegenüber der Identifizierung des Vertragspartners sieht das Geldwäschegesetz Erleichterungen vor. Im Regelfall muss nur der Name des wirtschaftlich Berechtigten erhoben werden; weitere Merkmale lediglich dann, wenn es in Ansehung des im konkreten Fall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

4.3 Transparenzregister

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person oder Personengesellschaft muss der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung seines Kunden im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen (§ 11 Absatz 5 GwG).

Die Pflicht gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG, einen Nachweis über die Registrierung im Transparenzregister zu verlangen oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen, gilt bei „Begründung einer Geschäftsbeziehung“. Das GwG unterscheidet begrifflich zwischen der „Geschäftsbeziehung“ (§ 1 Abs. 4 GwG) und der „Transaktion“ (§ 1 Abs. 5 GwG). Die Einzeltransaktion bei einem Güterhändler löst die oben genannte Pflicht nicht aus.

Stellt der Verpflichtete Unstimmigkeiten zwischen den Eintragungen im Transparenzregister und eigenen Erkenntnissen zu den wirtschaftlich Berechtigten seines Vertragspartners fest, ist dies an das Transparenzregister zu melden (§ 23 a GwG).

5. Dokumentation

Zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren sind:

- die Unterlagen zur Identifizierung des oder der wirtschaftlich Berechtigten,
- Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Es muss aus diesen Aufzeichnungen klar zu erkennen sein, auf Grund welcher Auskünfte und Unterlagen ein Verpflichteter zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich bei den nach § 11 Absatz 5 GwG identifizierten Personen (und nur bei diesen) um die wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners handelt. Bei den Vertragspartnern mündlich eingeholte Auskünfte sind schriftlich festzuhalten und von dem Vertragspartner zu unterzeichnen.

Weitere Informationen unter: www.hamburg.de/geldwaeschepraevention

Ansprechpartner: Andreas Beran Tel.: 040 42841 -2044 / -2045

E-Mail: geldwaeschepraevention@bwvi.hamburg.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Stand: 8. Juni 2020